

Bundessozialgericht

- 3 RK 55/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Bevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht - 3. Senat - hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Mai 1976 durch seine Richter Schroeder-Printzen - Vorsitzender -, Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter B l e n k e r s und N i t s c h e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1974 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Rentners Felix N für die Zeit vom 8. April 1963 bis zum 30. November 1969 einen Beitragszuschuß gemäß § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Zahlung eines Beitragszuschusses.

Die Klägerin war mit dem Versicherten Felix N (N.) verheiratet. Sie wohnten in den USA. Der Versicherte bezog auf seinen Rentenantrag vom 8. April 1963 hin von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen ein Altersruhegeld vom 1. November 1961 an (Bescheid vom 6. Dezember 1966). Gegen Krankheit war er zunächst bei Blue Cross und späterhin auch bei Medicare versichert. Seine für die Krankenversicherung aufgewendeten Beiträge überschritten nach den nicht angefochtenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) die Höhe des im Inland gezahlten Beitragszuschusses.

Am 22. Juli 1968 beantragte N., ihm einen Beitragszuschuß zu seiner Krankenversicherung zu zahlen. Die LVA Westfalen lehnte den Antrag mit einem Bescheid vom 4. September 1968 ab, weil dem Versicherten aufgrund seines Auslandsaufenthalts ein Zuschuß nicht gewährt werden könne. Der Bescheid wurde bindend.

Nachdem N. am 18. November 1969 verstorben war, beantragte die Klägerin, ihr die Witwenrente und den Beitragszuschuß zu gewähren. Weiterhin forderte sie im Februar 1972, ihr als Rechtsnachfolgerin des Versicherten auch einen Beitragszuschuß für die Zeit zu zahlen, für die ihr verstorbener Ehemann Rente bezogen hatte. Die beklagte LVA Rheinprovinz lehnte mit Bescheid vom 5. Juli 1972 die Zahlung eines Beitragszuschusses zur Rente des N. ab, weil dessen Antragsrecht mit seinem Tode erloschen sei. Der Klägerin stehe als eigener Anspruch ebenfalls kein Beitragszuschuß zu, weil der von ihr für Krankenversicherung aufgewendete Betrag nicht die Summe erreiche, die privat versicherte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Inlandsrentner durchschnittlich für ihren Krankenschutz aufwendeten.

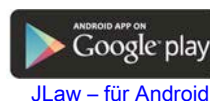
Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage erhoben und die Zahlung der Beitragszuschüsse gefordert. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. April 1973). Der frühere Antrag des Versicherten sei bindend abgelehnt gewesen und habe daher seine Wirkung verloren. Da er zu seinen Lebzeiten keinen erneuten Antrag gestellt habe, sei bei seinem Tode kein anhängiges Verfahren auf die Klägerin übergegangen. Aus eigenem Recht könne sie den Antrag jedoch nicht nachholen. Ein eigener Anspruch auf Beitragszuschuß stehe der Klägerin ebenfalls nicht zu.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 11. Juli 1974 die angefochtene Entscheidung abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen Beitragszuschuß aus eigenem Recht für die Zeit vom 18. Dezember 1969 bis zum 31. Dezember 1972 zu zahlen. Weiterhin hat es die Beklagte verurteilt, an die Klägerin auch einen Beitragszuschuß zur Rente des N. für die Zeit vom 8. April 1963 bis zum 30. November 1969 zu zahlen: Da die vom Versicherten gezahlten Krankenversicherungsbeiträge die Höhe des ihm zustehenden Beitragszuschusses überschritten hätten, seien die Voraussetzungen für dessen Gewährung gegeben. Der Anspruch scheitere auch nicht an einem fehlenden Antrag. Die Beklagte habe den Antrag des Versicherten aus dem Jahre 1968 zu Unrecht ablehnend beschieden und sei deshalb von Amts wegen verpflichtet, einen berichtigenden Neufeststellungsbescheid zu erlassen. An dieser Verpflichtung habe auch der Tod des Versicherten nichts geändert. Zur Fortsetzung jenes Verfahrens sei die Klägerin berechtigt. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte greift mit ihrer Revision die Entscheidung des LSG insoweit an, als sie verurteilt worden ist, einen Beitragszuschuß zur Rente des Versicherten zu zahlen. Sie rügt eine Verletzung des § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Antrag des Versicherten auf Gewährung eines Beitragszuschusses sei von der LVA Westfalen abgelehnt worden. Nur dieser Versicherungsträger sei deshalb in der Lage, sich von der Unrechtmäßigkeit des erlassenen Bescheids zu überzeugen und eine Neufeststellung nach § 1300 RVO durchzuführen. Dieser Versicherungsträger habe jedoch bisher zu dem neuerlichen Begehren auf Zahlung eines Beitragszuschusses noch gar nicht Stellung genommen, so daß darüber in dem anhängigen Rechtsstreit nicht entschieden werden könne. Im übrigen sei aber durch den Tod des Versicherten auch die Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Neufeststellung erloschen.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des 16. Senats des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Düsseldorf vom 25. April 1973 auch insoweit zurückzuweisen, als die Beklagte verurteilt wird, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Rentners Felix N. für die Zeit vom 8. April 1963 bis zum 30. November 1969 den Beitragszuschuß gemäß § 381 Abs. 4 RVO zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie stützt sich auf das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

## II

Da die Klägerin gegen das Urteil des LSG kein Rechtsmittel ergriffen und die Beklagte ihre Revision beschränkt hat, ist Gegenstand des Rechtsstreits ausschließlich noch der Anspruch auf Beitragszuschuß, den die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehegatten, des Versicherten, geltend macht.

Aus den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ergibt sich, daß der Versicherte in der Zeit zwischen der Stellung des Rentenanspruchs und seinem Tod - vom 8. April 1963 bis zum 18. November 1969 - für seine Krankenversicherung eine höhere Prämie aufgewandt hatte, als der Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO ausmacht. Daraus folgt, daß für den Versicherten die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Beitragszuschuß erfüllt waren (vgl. BSG 34, 288, 293; SozR Nr. 37 zu § 381 RVO). Insoweit erhebt auch die Beklagte keine Einwendungen. Zu Recht wendet sie sich jedoch gegen die Entscheidung des LSG, die sie zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Sie rügt zutreffend die Feststellungen des LSG, die Rente des Versicherten sei von der Beklagten festgestellt worden und die Beklagte habe den vom Versicherten 1968 gestellten Antrag auf Beitragszuschuß ablehnend beschieden. Wie die vom LSG beigezogenen Akten der Beklagten ausweisen, sind die beiden Bescheide nicht von der Beklagten, sondern von der LVA Westfalen erlassen worden.

Auf diesen unzutreffenden tatsächlichen Feststellungen beruht das angefochtene Urteil, denn das LSG hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte eine Neufeststellung des Anspruchs auf Beitragszuschuß zugunsten der Klägerin durchführen müsse, weil sie zuvor den Anspruch zu Unrecht abgelehnt hätte. Das Urteil mit diesen Feststellungen muß demgemäß der Aufhebung verfallen.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

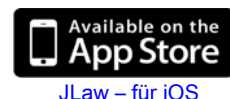
Das Revisionsgericht ist auch nicht in der Lage, über den noch streitigen Anspruch auf Beitragszuschuß für die Zeit vom 8. April 1963 bis zum 30. November 1969 abschließend zu entscheiden, weil die dazu erforderlichen Tatsachen bisher noch nicht festgestellt sind und der Senat die Feststellungen nicht nachholen kann. Dazu bedarf es der Ermittlung des Versicherungsverlaufs und des letzten Wohnsitzes des Versicherten im Geltungsbereich der RVO.

Für den Versicherungsverlauf ist es wesentlich, ob der Versicherte entweder ausschließlich oder zuletzt Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet hat, worauf bereits die Feststellung seines Altersruhegeldes durch die LVA Westfalen in dem Bescheid vom 6. Dezember 1966 hindeutet. Im Falle einer solchen Beitragsentrichtung ist für die Feststellung und Zahlung der im Streit befindlichen Leistung ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Dessen örtliche Zuständigkeit folgt gemäß § 1630 Abs. 2 RVO der Zuständigkeit des Versicherungsamts, das zur Entgegennahme des Leistungsantrags zuständig ist (§§ 1614, 1572 Abs. 2 bis 5 RVO). Da der Versicherte zur Zeit seines Antrags auf Beitragszuschuß seinen Wohnsitz in den USA gehabt hat, ist das Versicherungsamt des letzten Wohnsitzes oder in Ermangelung dessen des letzten Aufenthalts oder des letzten Beschäftigungsorts innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes – der RVO – zuständig (§ 1572 Abs. 4 RVO). Demnach bedarf es zunächst der Feststellung, im Bezirk welchen Versicherungsamts der Versicherte seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat; der für diesen Bezirk zuständigen LVA obliegt dann die Entscheidung über den Antrag auf die beanspruchte Leistung (§ 1630 Abs. 2 RVO). Sofern der Versicherte, worauf manches hindeutet, seinen letzten inländischen Wohnsitz im Bezirk eines Versicherungsamts gehabt hat, das zum Bereich der LVA Westfalen gehört, müßte also dieser Versicherungsträger die Leistung feststellen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zuständigkeit wird nicht dadurch hinfällig, daß ein anderer als der zuständige Rentenversicherungsträger - im vorliegenden Fall könnte das die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 5. Februar 1972 sein - einen Leistungsantrag ablehnt. Es kann dahinstehen, ob sich eine andere Rechtsfolge ergäbe, wenn die Beklagte einen zusprechenden Bescheid erlassen hätte; der Senat läßt die Frage offen, ob die begünstigende Wirkung eines solchen Verwaltungsakts trotz fehlender Zuständigkeit durchschlagen und - sei es den den Bescheid erlassenden Versicherungsträger, sei es den gesetzlich zuständigen Versicherungsträger - binden könnte, denn dieser Sachverhalt liegt nicht vor. In keinem Fall kann aber der unzuständige Rentenversicherungsträger durch Erlass eines ablehnenden (belastenden) Verwaltungsakts seine Zuständigkeit entgegen der normativen Regelung begründen. Ein derartiges Übergreifen in den gesetzlich festgelegten Bereich eines anderen Versicherungsträgers bedürfte zu seiner Wirksamkeit der gesetzlichen Ermächtigung, zumal eine solche Verlagerung der funktionalen Zuständigkeit weder durch Interessen des Versicherten noch durch die Belange der Versicherungsträger begründet wird.

Ergibt sich nach den Vorschriften des § 1630 Abs.2 und der §§ 1614 1752 Abs. 4 RVO, daß die Beklagte nicht der zur Feststellung von Leistungen für den Versicherten zuständige Rentenversicherungsträger ist, so müßte das LSG schon aus diesem Grunde zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids kommen, weil er sich in dem von der Revision angegriffenen Umfang als rechtswidrig erwiesen hätte. Das LSG hätte dann den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Rentenversicherungsträger dem Rechtsstreit beizuladen - das Revisionsgericht vermag diese Beiladung nicht durchzuführen (§ 168 SGG) -, um damit die prozessualen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung zu schaffen (§ 75 Abs. 5 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Für die materiell-rechtliche Prüfung, ob ein Anspruch auf Beitragszuschuß für die Zeit vom 8. April 1963 bis zum 30. November 1969 besteht, ist, wie das LSG zutreffend angenommen hat, von der Regelung des § 1300 RVO auszugehen. Die LVA Westfalen hatte den Anspruch des Versicherten mit Bescheid vom 4. September 1968 abgelehnt, weil sie rechtsirrtümlich der Auffassung war, daß Beitragszuschüsse ins Ausland nicht zu zahlen seien. Da nach den bindenden Feststellungen des LSG, die die Beklagte auch nicht in Abrede stellt, der Versicherte die Voraussetzungen des § 381 Abs. 4 RVO erfüllt hatte, hat der zuständige Versicherungsträger von Amts wegen die Leistung neu festzustellen, nachdem er seine Überzeugungsbildung von der Unrechtmäßigkeit des früheren ablehnenden Bescheids abgeschlossen hat (§ 1300 RVO). Daß im vorliegenden Fall die Überzeugungsbildung des Rentenversicherungsträgers zum Erlaß eines neuen - dem Grunde nach positiven - Bescheids führen muß, ergibt sich schon daraus, daß die dem früheren (ablehnenden) Bescheid zugrunde liegende Rechtsauffassung im Widerspruch zu der gefestigten und auch in der Literatur anerkannten höchstrichterlichen Rechtsprechung steht und demnach so offensichtlich fehlerhaft ist, daß sie unter keinen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten zu halten ist (vgl. SozR Nr. 12 zu § 1300 RVO). Wenn die Beklagte demgegenüber einwendet, der zwischenzeitliche Tod des Versicherten stehe einem Neufeststellungsverfahren entgegen, so vermag sie damit keinen Erfolg zu haben. Der Senat vertritt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 5. Senats (SozR Nr. 3 zu § 619 RVO aF) und des 12. Senats (BSG 38, 211, 212) die Auffassung, daß der Tod des Versicherten der Neufeststellung einer vorher ihm zu Unrecht abgelehnten Leistung zugunsten der Rechtsnachfolger nicht entgegensteht. Da durch die Neufeststellung kein neuer materieller Anspruch begründet, sondern nur die Weiterverfolgung eines bereits früher erhobenen Anspruchs ermöglicht wird und das Feststellungsverfahren von Amts wegen ohne einen förmlichen Antrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



i.S. des § 1545 Abs. 1 Nr. 2 RVO stattfindet, schließt der zwischenzeitliche Tod des ursprünglich Anspruchsberechtigten die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht aus. Der Gesetzgeber hat in § 1300 RVO den Gesichtspunkt der materiellen Richtigkeit bei Rentenversicherungsleistungen für wesentlicher als den der formellen Bestandskraft von Bescheiden angesehen. Für diese Erwägung ist es aber unerheblich, ob die materiell richtige Leistung dem Versicherten selbst oder seinem Sonderrechtsnachfolger zukommt, weil diesem durch § 1288 RVO die volle Bezugsberechtigung wie dem Versicherten selbst eingeräumt wird. Die Beklagte vermag sich demgegenüber nicht auf die Entscheidung des Senats vom 20. September 1972 (SozR Nr. 31 zu § 381 RVO) zu berufen. Sie betraf den Fall, daß der Versicherte bis zu seinem Tode selbst noch keinen Anspruch auf den Beitragszuschuß erhoben hatte, im vorliegenden Fall hingegen hatte der Versicherte einen derartigen Antrag gestellt. Der Senat kann schließlich auch dahinstehen lassen, ob die im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsvorschriften durch die Regelung des Art. I § 59 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) vom 11. Dezember 1975 (BGBl I 3015) eine Änderung erfahren haben (so Maier, Die Angestelltenversicherung, 1975, 373, 393) oder ob das nicht der Fall ist, denn der Versicherte ist vor dem Inkrafttreten des SGB verstorben (Art. II § 19 SGB).

Ergibt sich somit eine Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers zur Neufeststellung des Anspruchs auf Beitragszuschuß, so wird das LSG weiterhin zu beachten haben, daß dem verpflichteten Rentenversicherungsträger die Möglichkeit zu Gebote stehen kann, wegen des Umfangs seiner Leistung sein Ermessen anzuwenden. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Leistung für einen Zeitraum gefordert wird, für den sich der Versicherungsträger auf Verjährung berufen kann. Die Erhebung der Verjährungseinrede steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BSG 34, 1, 14; 34, 124, 127), und zur Anwendung dieses Ermessens muß dem Versicherungsträger bei der Leistungsfeststellung Gelegenheit gegeben werden.



- 10 -

Da somit die Revision der Beklagten begründet ist, war das angefochtene Urteil im beantragten Umfang aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)